

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 19. Januar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 3. Juli 2000 (KWMBI II S. 1121), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Zwischenprüfungen, die an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Zwischenprüfung, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern unter vergleichbaren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) Auf Antrag wird die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als vollständige Zwischenprüfung angerechnet.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Dezember 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 19. Januar 2012.

Erlangen, den 19. Januar 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Januar 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Januar 2012.